



**REPUBLIK ÖSTERREICH**  
**BUNDESMINISTERIUM**  
**FÜR WIRTSCHAFTLICHE ANGELEGENHEITEN**

Geschäftszahl

14.980/5-Pr/7/94

A-1011 Wien, Stubenring 1  
DVR 37 257  
Fernschreib-Nr. 111145 regeb a, 111780 reggeb a  
Telefax 713 79 95, 713 93 11  
Telefon 0222/71100 Durchwahl  
Name/Tel.-Klappe des Sachbearbeiters:

Mag. Kölpl/2054

An das  
**Präsidium des Nationalrates**

Bitte in der Antwort die  
Geschäftszahl dieses  
Schreibens anführen.

Parlament  
1016 Wien

Bemerkung GESETZENTWURF  
Zl. ..... -GE/19 .....  
Datum: 16. FEB. 1994  
Verteilt 18. Feb. 1994 ✓

Betr.:  
BG über Bundesanstalten für  
Landwirtschaft; Ressortstellungnahme

Das Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten beeckt sich, entsprechend der Entschließung des Nationalrates aus Anlaß der Verabschiedung des Geschäftsordnungsgesetzes, BGBl.Nr. 178/1961, 25 Exemplare der Ressortstellungnahme zu dem im Betreff angeführten Gesetzesentwurf zu übersenden.

Wien, am 9. Februar 1994

Für den Bundesminister:

i.V. Dr. Gabler

25 Beilagen

F.d.R.d.A.:



**REPUBLIK ÖSTERREICH**  
**BUNDESMINISTERIUM**  
**FÜR WIRTSCHAFTLICHE ANGELEGENHEITEN**

A-1011 Wien, Stubenring 1  
DVR 37 257  
Fernschreib-Nr. 111145 regeb a, 111780 reggeb a  
Telefax 713 79 95, 713 93 11  
Telefon 0222/71100 Durchwahl  
Name/Tel.-Klappe des Sachbearbeiters:

Geschäftszahl 14.980/5-Pr/7/94

Mag. Kölpl/2054

An das  
Bundesministerium für Land-  
und Forstwirtschaft

Bitte in der Antwort die  
Geschäftszahl dieses  
Schreibens anführen.

im Hause

Betr.:  
BG über Bundesanstalten für  
Landwirtschaft; Ressortstellungnahme

Das Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten beeindruckt sich zum Art. I des zu do. Zl. 11.030/02-I/1/93 vom 23.12.1993 übermittelten Entwurfs (Bundesgesetz über die Bundesämter für Landwirtschaft und die landwirtschaftlichen Bundesanstalten) folgendes mitzuteilen:

Eventuelle Begründung von Gewerbeberechtigungen

Die Bundesämter für Landwirtschaft und die landwirtschaftlichen Bundesanstalten erbringen ihre Leistungen an Dritte grundsätzlich für den Bund als Träger von Privatrechten (§§ 4 Abs. 3 und 5 Abs. 2 des Entwurfes). Für diese Leistungen hat der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen Tarife gemäß § 13 des Entwurfes festzusetzen. Bei der Festsetzung der Tarife ist auf den Aufwand, der durch die Leistung des Bundesamtes für Landwirtschaft oder der landwirtschaftlichen Bundesanstalt entsteht, Bedacht zu nehmen. Nach ho. Auffassung wird durch diese Regelung die Höhe der Tarife nicht derart begrenzt, daß lediglich ein kostendeckendes Wirtschaften möglich ist. Die Tarife könnten vielmehr auch so festgesetzt werden, daß ein über die Unkosten hinausgehender Ertrag erzielt wird. In diesem Fall wäre **Gewinnerzielungsabsicht** gegeben und es müßte bei Vorliegen der **sonstigen Voraussetzungen für die Gewerbsmäßigkeit (Regelmäßigkeit, Selbständigkeit)** eine entsprechende Gewerbeberechtigung begründet werden. In Frage kommen etwa

- 2 -

Technische Büros auf einschlägigen Fachgebieten, eine Gewerbeberechtigung für das Gewerbe der Unternehmensberater und Unternehmensorganisatoren (vgl. § 17 Abs. 3 Z 3 des Entwurfes) oder eine Gewerbeberechtigung für das Handwerk der Molker und Käser (vgl. § 19 Abs. 3 Z 3 des Entwurfes).

25 Ausfertigungen der Stellungnahme wurden dem Präsidium des Nationalrats übermittelt.

Wien, am 9. Februar 1994  
Für den Bundesminister:  
i.V. Dr. Gabler

F.d.R.d.A.:

